

Zusammenfassende Darstellung des Frachtrechts

	Frachtrecht	Frachtrecht für Umzug	C.M.R.-Recht
Rechtscharakter	Gesetz HGB	Gesetz HGB	Internationales Übereinkommen in der BRD als Gesetz
Geltungsbereich	BRD	BRD	grenzüberschreitend wenn Be- oder Entladeort in einem C.M.R.-Land liegt, auf der gesamten Strecke (gilt nicht für Umzüge)
Vertragspartner	Frachtführer und Auftraggeber	Frachtführer und Auftraggeber	Frachtführer und Auftraggeber
Beförderungspapier	Nach Frachtrecht nein, nach GüKG ja. Aber Frachtführer kann es verlangen	Nach Frachtrecht nein, nach GüKG ja. Kann nur vereinbart werden	C.M.R.-Frachtbrief vorgeschrieben dem Inhalt nach
Abschluss des Beförderungsvertrages	Formlose übereinstimmende Willenserklärung (Konsensualvertrag)	Formlose übereinstimmende Willenserklärung (Konsensualvertrag)	Formlose übereinstimmende Willenserklärung (Konsensualvertrag)
Haftungsgrundsatz	verschuldensunabhängige Obhutshaftung sog. Gefährdungshaftung	verschuldensunabhängige Obhutshaftung sog. Gefährdungshaftung	verschuldensunabhängige Obhutshaftung sog. Gefährdungshaftung
Haftungsumfang	Güterschäden, Verluste, Vermögensschäden	Güterschäden, Verluste, Vermögensschäden	Güterschäden, Verluste
Haftungshöchstgrenzen			
a) Güterschäden und Verlust	8,33 SZR pro kg Rohgewicht	620,00 € je Kubikmeter	8,33 SZR pro kg Rohgewicht
b) Lieferfristüberschreitung	3-facher Betrag der Fracht	3-facher Betrag der Fracht	nur bis zur Höhe der Fracht
c) Nachnahme	bis zur Höhe der Nachnahme	bis zur Höhe der Nachnahme	bis zur Höhe der Nachnahme
d) sonstige Vermögensschäden	3-fache des Betrages, der bei Verlust zu zahlen wäre	3-fache des Betrages, der bei Verlust zu zahlen wäre	-----
e) bei Vorsatz und schwerer Schuld	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
f) Haftungsausschlüsse	ja	ja	ja

Haftung-Abweichungsmöglichkeiten			
a) bei vorformulierten AGB	zwischen 2 SZR und 40 SZR	beliebige Abweichungen bei Nichtverbrauchern	-----
b) durch Einzelvereinbarungen (verhandelt)	unter 2 SZR und über 40 SZR	beliebige Abweichungen bei Nichtverbrauchern	nur nach oben durch besonderes Interesse des Absenders bei Vereinbarung im Frachtvertrag
c) bei Verbrauchern	nur zu deren Vorteil	nur zu deren Vorteil	-----
Gut gilt als verloren	Innerhalb der Lieferfrist, mindestens nach 20 Tagen	Innerhalb der Lieferfrist, mindestens nach 20 Tagen	30 Tage nach Lieferfrist, 60 Tage nach Übernahme, wenn keine Lieferfrist vereinbart wurde
Ersatz bei Kündigung des Vertrages	Faufracht = 1/3 der Fracht oder vereinbarte Fracht + Standgeld ./ . ersparte Kosten ./ . anderweitige Fracht	Faufracht = 1/3 der Fracht oder vereinbarte Fracht + Standgeld ./ . ersparte Kosten ./ . anderweitige Fracht	Schadenersatz
Schadensanzeige			
a) sichtbare Schäden und Verlust	bei Ablieferung formlos, nach Ablieferung schriftlich	formlos, spätestens Tag nach Ablieferung schriftlich	bei Ablieferung des Gutes
b) verdeckte Schäden	innerhalb 7 Tage, aber schriftlich	innerhalb 14 Tage schriftlich	innerhalb 7 Tage nach Ablieferung
c) Überschreitung der Lieferfrist	innerhalb 21 Tagen	innerhalb 21 Tagen	innerhalb 21 Tagen
Verjährungsfrist	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr ab Ablieferung • 3 Jahre ab Ablieferung bei Vorsatz und schwerer Schuld 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr ab Ablieferung • 3 Jahre ab Ablieferung bei Vorsatz und schwerer Schuld 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr ab Ablieferung • 3 Jahre bei Vorsatz und bedingtem Vorsatz
Versicherungspflicht	ja, nach GüKG Nachweis mitführen	ja, nach GüKG Nachweis mitführen	nein, aber zweckmäßig
Abweichungsmöglichkeiten vom gesamten Frachtrecht			
a) durch vorformulierte AGB	ja	ja	nein
b) durch verhandelte Einzelvereinbarungen	ja	ja	nein
c) bei Verbrauchern	nur zu deren Vorteil	nur zu deren Vorteil	-----